

 <p>Kreis Recklinghausen Der Vestische Kreis</p> <p>Kfz-Zulassungsbehörde</p> <p>Diese Unterlagen werden benötigt bei ...</p>	Zulassungsbescheinigung Teil II (falls diese noch nicht erstellt worden ist) Fahrzeugbrief	EG-Übereinstimmungsbescheinigung (COC-Papier) bzw. Datenbestätigung des Herstellers bzw. Einzelgenehm. § 13 EG-FGV	Zulassungsbescheinigung Teil I (falls diese noch nicht erstellt worden ist) Fahrzeugschein	Nachweis über das Bestehen einer Kfz-Haftpflichtversicherung durch Vorlage des 7-stelligen eVB-PIN	Prüfbericht der letzten Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO und Prüfbuch für Fahrzeuge die der Sicherheitsprüfung bedürfen	Kennzeichenschilder	gültiger Personalausweis oder Reisepass <sup>(1)</sup> des künftigen Fahrzeughalters / bei Außerbetriebsetzungen des Antragstellers	Bei Zulassung auf juristische Personen <sup>(2)</sup> : Gewerbeanmeldung und Handelsregisterauszug bzw. Vereinsregisterauszug	Schriftliche Vollmacht und Personalausweis oder Reisepass <sup>(1)</sup> der bevollmächtigten Person, wenn Sie jemanden beauftragen	Schriftliche Einwilligung und Personalausweis oder Reisepässe <sup>(1)</sup> der Erziehungsberechtigten	SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kfz-Steuer durch die Bundeskasse im Original
Erstmaliger Zulassung eines fabrikneuen Kfz	☺	☺		☺			☺	☺	☺	☺	☺
Umschreibung eines Kfz innerhalb des Kreises RE auf einen anderen Halter	☺		☺	☺	☺	☺ <sup>(4)</sup>	☺	☺	☺	☺	☺
Umschreibung eines bisher nicht im Kreis RE zugelassenen Kfz <b>ohne</b> Halterwechsel	☺ <sup>(4)</sup>		☺		☺	☺ <sup>(4)</sup>	☺	☺	☺	☺	☺
Umschreibung eines bisher nicht im Kreis RE zugelassenen Kfz <b>mit</b> Halterwechsel	☺		☺	☺	☺	☺ <sup>(5)</sup>	☺	☺	☺	☺	☺
Wiederinbetriebnahme eines außer Betrieb gesetzten (abgemeldeten) Kfz	☺		☺	☺	☺		☺	☺	☺	☺	☺
Außerbetriebsetzung eines Kfz (Abmeldung)	☺ <sup>(12)</sup>		☺			☺	☺ <sup>(15)</sup>				
Namensänderung	☺		☺				☺	☺			
Änderung der Anschrift innerhalb des Kreises RE <sup>(6)</sup>			☺				☺	☺			
Änderung der Fahrzeugtechnik <sup>(7)</sup>	☺		☺		☺						☺ <sup>(13)</sup>
Diebstahl oder Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kfz-Brief) <sup>(8)</sup>			☺				☺	☺	☺		
Diebstahl oder Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kfz-Schein) <sup>(8)</sup>	☺				☺		☺	☺	☺		
Diebstahl oder Verlust von Kfz-Kennzeichen <sup>(8) (9) (10)</sup>	☺		☺		☺	☺	☺	☺	☺		
Kurzzeitkennzeichen <sup>(14)</sup>			☺ <sup>(14)</sup>	☺	☺ <sup>(14)</sup>		☺	☺	☺	☺	
Ausfuhrkennzeichen	☺		☺	☺	☺	☺	☺	☺	☺	☺	☺
Saisonkennzeichen	☺		☺	☺	☺	☺	☺	☺	☺	☺	☺
Oldtimerkennzeichen <sup>(11)</sup> (H)-Kennzeichen	☺		☺	☺ <sup>(10)</sup>	☺	☺	☺	☺	☺	☺	☺
Wechselkennzeichen <sup>(14)</sup>	☺		☺	☺	☺	☺	☺	☺	☺	☺	☺

- Erläuterungen:
- Anstelle des Originals wird auch eine amtlich beglaubigte Fotokopie der Legitimation akzeptiert! Nicht im Kreis RE gemeldete Personen benötigen bei Vorlage eines Reisepasses eine aktuelle Meldbescheinigung.
  - Zulassungen sind nur für im Kreis RE niedergelassene Unternehmen möglich. Freiberufler haben diesen Nachweis durch Bestätigung einer Kammer (z.B. Ärztekammer) zu führen.
  - Zulassungen auf eine GbR erfolgen auf den verantwortlichen Halter mit seinen (privaten) Personendaten, da es sich bei der GbR nicht um eine juristische Person handelt sondern um eine privatrechtliche Personenvereinigung. Auf Wunsch kann der Name der Vereinigung zusätzlich in die Zulassungsbescheinigung aufgenommen werden. Die Gesellschafter müssen auf einem Kopfbogen der GbR den verantwortlichen Vertreter bestimmen, auf den das Fahrzeug zugelassen werden soll.
  - Nur erforderlich bei Kennzeichenwechsel oder falls bisher keine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt wurde.
  - Nur erforderlich bei zugelassenen Fahrzeugen.
  - Eine Änderung ist auch möglich bei dem Bürgerbüro Ihrer Gemeinde, falls das Dokument nicht schon einmal geändert wurde.
  - Die technische Änderung muss vorher abgenommen werden, wenn die Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) dies vorsieht.
  - Bei Diebstahl ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Bei Verlust kann die Abgabe einer Versicherung an Eides statt bei einem Notar/bei der Kfz-Zulassungsbehörde erforderlich sein. Obligatorisch bei ZB II. Zumindest ist eine Verlusterklärung vorzulegen (Formular erhältlich unter Formulare).
  - Bei Verlust oder Diebstahl nur eines Kennzeichenschildes, ist das noch vorhandene Kennzeichenschild mitzubringen.
  - Eine Versicherungsbestätigung ist nur erforderlich, falls das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt ist.
  - Gutachten nach § 23 StVZO ist erforderlich.
  - Vorlage ist nur erforderlich, wenn das Fahrzeug einer anerkannten Stelle zur Verwertung überlassen worden ist – dann ist ebenfalls ein Verwertungsnachweis vorzulegen.
  - nur bei Kfz-Steuerrelevanten Änderungen.
  - Die weiteren Antragsvoraussetzungen lesen Sie bitte auf unseren Seiten im Netz unter [www.kreis-re.de/sva](http://www.kreis-re.de/sva) nach.
  - Bei Nichtvorlage der Zul.-besch. Teil II